

Geplante Änderung bei der Übertragung von Lebensversicherungen

Eine steuerbegünstigte Übertragung noch nicht fälliger Lebensversicherungen wird voraussichtlich nur noch für zwei Jahre möglich sein. Dies ergibt sich aus der aktuellen Beschlussfassung des Bundesverfassungsgerichtes zur erforderlichen Neuregelung der Erbschaftsteuer (Pressemitteilung Nr. 11/2007 vom 31.01.2007, Aktenzeichen 1BvL 10/02).

Ab 2009 sollen Lebensversicherungspolice bei einer Übertragung für die Ermittlung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer mit dem deutlich höheren Marktpreis angesetzt werden.

Bisher gültige Regelung

Werden Lebensversicherungspolice im Rahmen einer Schenkung vor Fälligkeit übertragen, sind lediglich zwei Drittel der bis dahin eingezahlten Prämien für die Ermittlung der Steuer zu berücksichtigen. Dies führt dazu, dass in der Regel kaum Schenkung- und Einkommensteuerpflicht ausgelöst wird. Im Gegensatz dazu sind im Todesfall an den Begünstigten ausgezahlte Leistungen in voller Höhe erbschaftsteuerpflichtig.

Um den Begünstigten eine Versteuerung zu ersparen, werden Lebensversicherungsverträge daher häufig noch vor Ablauf des Vertrages verschenkt.

Zu Nutzung dieser günstigen Regelung ist der Vertrag im Rahmen eines Versicherungsnehmerwechsels auf den Begünstigten zu übertragen. Um Fragen der Finanzverwaltung zu vermeiden, sollte so eine Übertragung frühestens sechs Monate nach Vertragsbeginn erfolgen und der neue Versicherungsnehmer noch mindestens eine Prämie aus eigenen Mitteln zahlen. Übersteigt der übertragene Wert die bestehenden Freibeträge für Schenkungen (siehe Tabelle), ist eine Schenkungsteuererklärung abzugeben.

Geplante Änderung

Der vom Bundesverfassungsgericht geforderte Ansatz des aktuellen Marktpreises steht dieser Regelung entgegen. Künftig wird bei der Übertragung von Lebensversicherungen der (deutlich höhere) Rückkaufswert der Police anzusetzen sein und damit für den Begünstigten eher eine Steuerpflicht entstehen.

Beispiel einer Übertragung

In eine in sechs Monaten fällige Lebensversicherung sind bisher 170.000 EUR an Prämien eingezahlt worden. Erwartet wird eine Auszahlung von 270.000 EUR. Die Versicherung soll vom Onkel auf die Nichte übertragen werden.

| Es wird verschenkt: | Lebensversicherungspolice | Bargeld |
|---------------------------------------|----------------------------------|----------------|
| eingezahlte Prämien | 170.000 EUR | |
| Ansatz mit 2/3 bzw. Geldwert | 113.333 EUR | 270.000 EUR |
| Freibetrag Nichte | 10.300 EUR | 10.300 EUR |
| steuerpflichtiger Erwerb | 103.033 EUR | 259.700 EUR |
| Steuersatz | 17 Prozent | 22 Prozent |
| fällige Schenkungsteuer | 17.516 EUR | 57.134 EUR |
| Vorteil der Policenübertragung | 39.618 EUR | |

Übersicht zur Erbschaft- und Schenkungsteuer (§ 15 und § 16 ErbStG)

| Steuerklasse | gilt für: | allgemeiner Freibetrag |
|---------------------|--|-------------------------------|
| I | - Ehegatten | 307.000 EUR |
| | - Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder | 205.000 EUR |
| | - Enkel | 51.200 EUR |
| | - Urenkel | 51.200 EUR |
| | - Eltern und Großeltern (bei Erwerb von Todes wegen) | 51.200 EUR |
| II | - Eltern und Großeltern (nur bei Schenkung) | 10.300 EUR |
| | - Geschwister | |
| | - Nichten und Neffen | |
| | - Stiefeltern | |
| | - Schwiegerkinder | |
| | - Schwiegereltern | |
| III | - alle übrigen Erwerber | 5.200 EUR |
| | - Zweckzuwendungen | |

Steuersätze (§ 19 EStG)

| Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10EStG) bis einschließlich....EUR | Prozentsatz in der Steuerklasse | | |
|---|---------------------------------|----|-----|
| | I | II | III |
| 52.000 | 7 | 12 | 17 |
| 256.000 | 11 | 17 | 23 |
| 512.000 | 15 | 22 | 29 |
| 5.13.000 | 19 | 27 | 35 |
| 12.783.000 | 23 | 32 | 41 |
| 25.565.000 | 27 | 37 | 47 |
| über 25.565.000 | 30 | 40 | 50 |